

Corona-Regelungen Evangelisch-Öffentliche Büchereien im Bereich der EKIR

1. NRW (Stand 20.08.21)

Die neuen Regelungen bedeuten für die Büchereien:

Es besteht auch weiterhin – unabhängig von Inzidenzwerten – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen mit Publikumsverkehr, also auch in den Büchereien.

Vollständig Geimpften und Genesenen stehen alle Einrichtungen und Angebote wieder offen. Mit Blick auf steigende Infektionszahlen müssen alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 für Veranstaltungen in den Büchereien (Lesungen etc.) negativ getestet sein.

In Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen (das sind die Büchereien) sowie bei deren Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen kann an festen Sitz- oder Stehplätzen auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind. Daten zur Rückverfolgbarkeit von Personen sind nicht mehr zu erfassen.

2. RLP (Stand 23.08.21)

In öffentlichen Büchereien gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen. Einzuhalten sind das Abstandsgebot von 1,5 Metern, die verschärfte Maskenpflicht und die Personenbegrenzung. Auch im unmittelbaren Umfeld gilt die Maskenpflicht, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt.

Von einer verschärfte Maskenpflicht – im Gegensatz zur einfachen Maskenpflicht - spricht man, wenn eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist. Dies ist dann der Fall, wenn dies in der Corona-Bekämpfungsverordnung ausdrücklich angeordnet ist. In diesen Fällen reicht dann das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung nicht aus. Auch geimpfte Personen und genesene Personen sind nicht von der verschärfte Maskenpflicht befreit.

In Einrichtungen, in denen die Personenbegrenzung vorgeschrieben ist, darf sich höchstens eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten.

3. Saarland (Stand 20.08.2021)

Es gilt beim Besuch von Büchereien der Grundsatz der Abstandswahrung und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

4. Hessen (Stand 19.08.2021)

In den Büchereien ist stets eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und Abstand zu halten.